

**KOPIE**



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

**Rücknahme des Bescheides zur  
Fristverlängerung**

**für die Inbetriebnahme der Anlage zur thermo-katalytischen  
Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung  
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

am Standort 06120 Halle (Saale)

für die Firma

Logmed Cooperation GmbH  
Daniel-Vorländer-Str. 8  
06120 Halle (Saale)

Vom 25.03.2011

Az: 402.2.6-44008/07/63/1  
Anlagen-Nr. 06987

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>Seite 3</b>
<b>II</b>	<b>Begründung</b>	<b>Seite 3</b>
	Kosten	<b>Seite 5</b>
	Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	<b>Seite 5</b>
<b>III</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>Seite 5</b>
	<b>Anlage</b>	
	<b>Rechtsquellen</b>	<b>Seite 6</b>

## Entscheidung

### I

#### **Rücknahme des Bescheides des Landesverwaltungsamtes vom 22.11.2010 Az.: 402.2.6-44008/07/63 nach § 18 Abs. 3 BImSchG**

- 1 Auf der Grundlage von § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 48 Abs.1 VwVfG wird der Bescheid zur Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 BImSchG vom 22.11.2010, Az.: 402.2.6-44008/07/63 für die Inbetriebnahme der Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Firma

Logmed Cooperation GmbH  
Daniel-Vorländer-Str. 8  
06120 Halle (Saale)

auf dem Grundstück in 06120 Halle (Saale)

Gemarkung: Halle-Kröllwitz  
Flur: 24  
Flurstück 1330 (Teilfläche A)

zurück genommen.

- 2 Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Sachsen-Anhalt.

### II

#### **Begründung**

Die Firma LOGOIL GmbH hat mit Schreiben vom 05.06.2007, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.1a) Spalte 1 und 8.14 a) Spalte 1 und 8.14 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Mit Bescheid vom 28.08.2008 (Az.: 402.2.6-44008/07/63) wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erteilt

In III Pkt.: 1.4 des Genehmigungsbescheides wurde festgelegt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis 31.08.2010 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Mit Schreiben vom 16.09.2010 beantragte die Logmed Cooperation GmbH als Rechtsnachfolger der der LOGOIL GmbH gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die Verlängerung der im

Genehmigungsbescheid vom 28.08.2010 festgesetzten Frist für die Inbetriebnahme der Anlage um ein Jahr.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der lfd. Nr. 9.1.1.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 28.08.2008 ist am 27.10.2008 Klage durch Dritte erhoben worden. Mit Datum vom 11.12.2008 wurde die sofortige Vollziehung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme der Anlage ging die Genehmigungsbehörde davon aus, dass aufgrund des mit der Drittklage verbundenen Suspensiveffekts die Genehmigungsinhaberin bis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung von dieser keinen Gebrauch machen könnte und sich die Frist zur Inbetriebnahme somit um den Zeitraum von der Zustellung des Genehmigungsbescheides bis zur Zustellung der Anordnung der sofortigen Vollziehung am 15.12.2008 um eine Zeitspanne von 3 Monaten und 17 Tagen verlängere, so dass die Anlage spätestens bis zum 17.12.2010 in Betrieb zu nehmen sei. Die Antragstellung nach § 18. Abs. 3 BImSchG am 16.09.2010 wäre damit fristgerecht erfolgt. Nach Prüfung des Antrages wurde der durch die Antragstellerin begehrten Fristverlängerung zur Inbetriebnahme um ein Jahr, bis zum 17.12.2011 stattgegeben.

Die erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage ergab folgendes:

Da die Befristung der Inbetriebnahme nicht Teil der Genehmigung ist, sondern eine selbständige Regelung darstellt, beginnt die Frist nicht erst dann zu laufen, wenn die Genehmigung unanfechtbar geworden ist, bzw. für sofort vollziehbar erklärt wurde, sondern am Tag nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung.

Obwohl die Genehmigungsinhaberin zwischen dem Eingang der Klage am 27.10. 2008 und dem Erlass der sofortigen Vollziehung am 11.12.2008 (Zustellung am 15.12.2008) gehindert war, von der Genehmigung Gebrauch zu machen, bewirkt dies keine Verlängerung der festgesetzten Frist zur Inbetriebnahme um diesen Zeitraum. Es stellt lediglich einen wichtigen Grund für die Gestattung einer Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 BImSchG dar.

Die Verlängerung der Frist durch die Behörde setzt eine Antragstellung der Genehmigungsinhaberin vor Ablauf der Frist voraus, da nur eine Frist, die noch real vorhanden ist, verlängert werden kann.

Die Genehmigungsinhaberin hat jedoch erst mit Datum vom 16.09.2010 einen Antrag nach § 18 Abs. 3 BImSchG zur Verlängerung der Inbetriebnahmefrist gestellt. Die Frist zur Inbetriebnahme war jedoch auf den 31.08.2010 festgesetzt. Die Antragstellung erfolgte somit nach Ablauf der festgelegten Inbetriebnahmefrist. Eine Verlängerung war damit nicht möglich.

Damit handelt es sich bei dem Bescheid vom 22.11.2010 um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt, denn er geht sachlich ins Leere.

Die Rücknahme steht in meinem Ermessen. Zwar ist die Genehmigung Kraft Gesetzes erloschen aber der Genehmigungsbescheid zusammen mit dem Verlängerungsbescheid vom 22.11.2010 erwecken einen Rechtsschein. Die Rücknahme des Verlängerungsbescheides ist geboten, um diesen Rechtsschein einer noch existierenden Genehmigung zweifelsfrei auszuräumen.

Ein schutzwürdiges Vertrauen der Genehmigungsinhaberin auf den Bestand des Bescheides vom 22.11.2010 ist nicht zu erkennen, insbesondere, da sie ja angesichts des Klageverfahrens gegen die Genehmigung hinreichend rechtlich beraten ist.

## Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

## Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG

Über die beabsichtigte Rücknahme ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 08.03.2011 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG. Mit Schreiben vom 21.03.2011 hat die Antragstellerin lediglich bekräftigt, dass sie weiterhin von der Bestandskraft des Bescheides ausgehe. Eine Begründung wurde nicht vorgelegt. Es besteht deshalb kein Anlass, von der Rücknahme des Bescheides abzuweichen.

III

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

  
Benedix  
Anlage



## Anlage

### Rechtsquellen

**BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1728)

**4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691)

**VwGO** – Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dez. 2010 (BGBl. I S. 2248, 2250)

**VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

**VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)

**VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)

**ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 06. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 429)